

SÄA-1 Gliederung und Delegiertenverteilung von B90/GRÜNE Berlin

Antragsteller*innen: Timur Ohloff (KV Berlin-Mitte) Birgit
Laubach (KV Berlin-Reinickendorf) Gisela
Erlar (KV Berlin-Mitte) Madlen Ehrlich (KV
Berlin-Mitte) Marianne Birthler (KV Berlin-
Mitte) Andreas Otto (KV Berlin-Pankow)
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge

1 **NEU**

2 **Satzung von Bündnis 90/Die GRÜNEN Berlin**

3 ...

4 **Abschnitt II: Gliederungen und innerparteiliche Vereinigungen**

5 § 9 **Kreisverbände**

6 § 10 **Landesarbeitsgemeinschaften**

7 § 11 Innerparteiliche Vereinigungen

8 § 11a Grüne Jugend

9 ...

10 **ALT**

11 **Abschnitt II: Gliederungen und innerparteiliche Vereinigungen**

12 § 9 ***Bezirksgruppen***

13 § 10 ***Abteilungen***

14 § 11 Innerparteiliche Vereinigungen

15 § 11a Grüne Jugend

Begründung

Die Gliederung und Delegiertenverteilung auf den Parteitag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin sind nicht mit dem [Parteiengesetz](#), hier insbesondere §§ 7-13 zur inneren Ordnung, vereinbar. Wir sind jedoch überzeugt, dass Satzungsänderungen vorzugsweise nicht rechtlich erzwungen, sondern politisch entschieden werden. Dabei bildet das Parteiengesetz als einfachrechtliche Ausformung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur innerparteilichen Ordnung den Rechtsrahmen, innerhalb dessen sich politische Entscheidungen bewegen müssen.

Als Rechtsstaatspartei sollten wir unserem eigenen Anspruch gerecht werden und die Satzung des Landesverbandes schnellstmöglich in Einklang mit geltendem Recht bringen. In 15 von 16 Bundesländern ist dies bereits der Fall. Dort gibt es eine räumliche Gliederung in Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesverbände nach §10 [Satzung](#) des Bundesverbandes und die Delegiertenverteilung auf den Parteitagen ist mit dem Parteiengesetz konform.

In der Grünen Wolke finden sich die gebündelten Satzungsänderungsanträge sowie eine Präsentation zur Veranschaulichung:

<https://wolke.netzbegruenung.de/s/6djfbMmWyPmoZYE>

SÄA-2 Gliederung und Delegiertenverteilung von B90/GRÜNE Berlin

Antragsteller*innen: Timur Ohloff (KV Berlin-Mitte) Birgit
Laubach (KV Berlin-Reinickendorf) Gisela
Erler (KV Berlin-Mitte) Madlen Ehrlich (KV
Berlin-Mitte) Marianne Birthler (KV Berlin-
Mitte) Andreas Otto (KV Berlin-Pankow)
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge

1 **NEU**

2 **§ 1 Name und Sitz**

3 (1) Der Landesverband führt den Namen Bündnis 90/Die GRÜNEN – Landesverband
Berlin.

4 (2) Er ist ein Gebietsverband des Bundesverbandes der politischen Partei Bündnis
5 90/Die
GRÜNEN.

6 (3) Der Landesverband führt die Zusatzbezeichnung Alternative Liste für
7 Demokratie und
Umweltschutz. Seine Kurzbezeichnung ist GRÜNE Berlin.

8 (4) Sitz und Arbeitsgebiet ist das Land Berlin.

9 (5) Der Landesverband gliedert sich in **Kreisverbände nach [§10 Satzung des](#)**
Bundesverbandes .

10 **ALT**

11 **§ 1 Name und Sitz**

12 ...

13 (5) Der Landesverband gliedert sich in **Bezirksgruppen und Abteilungen.**

Begründung

Die Gliederung und Delegiertenverteilung auf den Parteitag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin sind nicht mit dem [Parteiengesetz](#), hier insbesondere §§ 7-13 zur inneren Ordnung, vereinbar. Wir sind jedoch überzeugt, dass Satzungsänderungen vorzugsweise nicht rechtlich erzwungen, sondern politisch entschieden werden. Dabei bildet das Parteiengesetz als einfachrechtliche Ausformung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur innerparteilichen Ordnung den Rechtsrahmen, innerhalb dessen sich politische Entscheidungen bewegen müssen.

Als Rechtsstaatspartei sollten wir unserem eigenen Anspruch gerecht werden und die Satzung des Landesverbandes schnellstmöglich in Einklang mit geltendem Recht bringen. In 15 von 16 Bundesländern ist dies bereits der Fall. Dort gibt es eine räumliche Gliederung in Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesverbände nach §10 [Satzung](#) des Bundesverbandes und die Delegiertenverteilung auf den Parteitag ist mit dem Parteiengesetz konform.

In der Grünen Wolke finden sich die gebündelten Satzungsänderungsanträge sowie eine Präsentation zur Veranschaulichung:<https://wolke.netzbegruenung.de/s/6djfbMmWyPmoZYE>

SÄA-3 Gliederung und Delegiertenverteilung von B90/GRÜNE Berlin

Antragsteller*innen: Timur Ohloff (KV Berlin-Mitte) Birgit
Laubach (KV Berlin-Reinickendorf) Gisela
Erlar (KV Berlin-Mitte) Madlen Ehrlich (KV
Berlin-Mitte) Marianne Birthler (KV Berlin-
Mitte) Andreas Otto (KV Berlin-Pankow)
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge

NEU

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Der Antrag auf Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung. **Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand.** Der Kreisvorstand kann diese Zuständigkeit an den Landesvorstand delegieren. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Kreisvorstands oder des Landesvorstands gegenüber dem/der Bewerber*in.

(2) Über die Aufnahme sind das Mitglied, der Kreisvorstand und der Landesvorstand unverzüglich zu informieren.

ALT

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Der Antrag auf Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung. **Will der/die Bewerber*in das Stimmrecht in einem Kreisverband wahrnehmen, entscheidet der Bezirksvorstand über die Aufnahme.** Der Bezirksvorstand kann diese Zuständigkeit an den Landesvorstand delegieren. **Will der/die Bewerber*in das Stimmrecht in einer Abteilung/Landesarbeitsgemeinschaft wahrnehmen, entscheidet der Landesvorstand über die Aufnahme.** Die Mitgliedschaft

beginnt mit

der Zustimmung des **Bezirks**vorstands oder des Landesvorstands gegenüber dem der Bewerber*in.

- 17 (2) Über die Aufnahme sind das Mitglied, der **Bezirks**vorstand und der
18 Landesvorstand
unverzüglich zu informieren.

Begründung

Die Gliederung und Delegiertenverteilung auf den Parteitag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin sind nicht mit dem [Parteiengesetz](#), hier insbesondere §§ 7-13 zur inneren Ordnung, vereinbar. Wir sind jedoch überzeugt, dass Satzungsänderungen vorzugsweise nicht rechtlich erzwungen, sondern politisch entschieden werden. Dabei bildet das Parteiengesetz als einfachrechtliche Ausformung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur innerparteilichen Ordnung den Rechtsrahmen, innerhalb dessen sich politische Entscheidungen bewegen müssen.

Als Rechtsstaatspartei sollten wir unserem eigenen Anspruch gerecht werden und die Satzung des Landesverbandes schnellstmöglich in Einklang mit geltendem Recht bringen. In 15 von 16 Bundesländern ist dies bereits der Fall. Dort gibt es eine räumliche Gliederung in Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesverbände nach §10 [Satzung](#) des Bundesverbandes und die Delegiertenverteilung auf den Parteitagen ist mit dem Parteiengesetz konform.

In der Grünen Wolke finden sich die gebündelten Satzungsänderungsanträge sowie eine Präsentation zur Veranschaulichung:<https://wolke.netzbegruenung.de/s/6djfbMmWyPmoZYE>

SÄA-4 Gliederung und Delegiertenverteilung von B90/GRÜNE Berlin

Antragsteller*innen: Timur Ohloff (KV Berlin-Mitte) Birgit
Laubach (KV Berlin-Reinickendorf) Gisela
Erlar (KV Berlin-Mitte) Madlen Ehrlich (KV
Berlin-Mitte) Marianne Birthler (KV Berlin-
Mitte) Andreas Otto (KV Berlin-Pankow)
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge

NEU

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

...

(3) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in **einem Kreisverband**. Grundsätzlich gilt das Wohnortprinzip. Um das Stimmrecht in **einem anderen Kreisverband** wahrzunehmen, muss schriftlich ein begründeter Antrag an den Landesvorstand gestellt und durch diesen bewilligt werden. Der Wechsel der Wahrnehmung des Stimmrechts in **einen anderen Kreisverband** kann beim Landesvorstand beantragt werden. Der Landesvorstand entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag. Der Wechsel tritt im Falle der Zustimmung vier Wochen nach Stellung des Antrags in Kraft. In begründeten Fällen kann der Landesvorstand die Frist verlängern. Der Landesvorstand teilt dies dem Mitglied, welches den Antrag gestellt hat, unter Nennung der Frist mit. In Landesarbeitsgemeinschaften können alle Mitglieder des Landesverbands mitstimmen, in berlin-brandenburgischen Landesarbeitsgemeinschaften auch brandenburgische Mitglieder.

In **Kreisverbänden** kann jedes Mitglied des Landesverbands mitstimmen, das dort sein innerparteiliches Stimmrecht gemäß § 5 (3) wahrnimmt oder im jeweiligen Bezirk

19 seinen
Hauptwohnsitz hat, auch bei der Aufstellung oder Nominierung von Kandidat*innen
für
öffentliche Ämter. Ausgenommen sind Delegiertenwahlen, **Vorstandswahlen** und
Abstimmungen über
die Satzung.

20 (4) Jedes Mitglied hat entsprechend den gesetzlichen Regelungen bei der
21 Aufstellung der
22 Kandidat*innen für öffentliche Wahlen Stimmrecht in **dem Kreisverband** des
Wahlkreisverbandes,
in dem es seinen Hauptwohnsitz hat.

23 **ALT**

24 **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

25 ...

26 (3) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in **einer Bezirksgruppe, Abteilung oder**
27 **innerparteilichen**
28 **Vereinigung**. Grundsätzlich gilt das Wohnortprinzip. Um das Stimmrecht in **einer**
29 **anderen**
30 **Bezirksgruppe, Abteilung oder innerparteilichen Vereinigung** wahrzunehmen, muss
31 schriftlich
32 ein begründeter Antrag an den Landesvorstand gestellt und durch diesen bewilligt
33 werden. Der
34 Wechsel der Wahrnehmung des Stimmrechts in **eine andere Bezirksgruppe, Abteilung**
35 **oder**
36 **innerparteiliche Vereinigung** kann beim Landesvorstand beantragt werden. Der
37 Landesvorstand
entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag. Der Wechsel tritt im Falle
der
Zustimmung vier Wochen nach Stellung des Antrags in Kraft. In begründeten Fällen
kann der
Landesvorstand die Frist verlängern. Der Landesvorstand teilt dies dem Mitglied,
welches den
Antrag gestellt hat, unter Nennung der Frist mit. In **Abteilungen und**
Landesarbeitsgemeinschaften können alle Mitglieder des Landesverbands mitstimmen,
in berlin-
brandenburgischen Landesarbeitsgemeinschaften auch brandenburgische Mitglieder.

38 **Delegiertenwahlen und Abstimmungen über die Satzung sind jedoch Mitgliedern**
39 **vorbehalten, die**

40 ***ihr innerparteiliches Stimmrecht gemäß § 5 (3) in der jeweiligen Abteilung***
41 ***wahrnehmen.*** In
42 ***Bezirksgruppen*** kann jedes Mitglied des Landesverbands mit stimmen, das dort sein
43 innerparteiliches Stimmrecht gemäß § 5 (3) wahrnimmt oder im jeweiligen Bezirk
seinen
Hauptwohnsitz hat, auch bei der Aufstellung oder Nominierung von Kandidat*innen
für
öffentliche Ämter. Ausgenommen sind Delegiertenwahlen und Abstimmungen über die
Satzung.

44 (4) Jedes Mitglied hat entsprechend den gesetzlichen Regelungen bei der
45 Aufstellung der
46 Kandidat*innen für öffentliche Wahlen Stimmrecht in ***der Bezirksgruppe*** des
Wahlkreisverbandes, in dem es seinen Hauptwohnsitz hat.

Begründung

Die Gliederung und Delegiertenverteilung auf den Parteitag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin sind nicht mit dem [Parteiengesetz](#), hier insbesondere §§ 7-13 zur inneren Ordnung, vereinbar. Wir sind jedoch überzeugt, dass Satzungsänderungen vorzugsweise nicht rechtlich erzwungen, sondern politisch entschieden werden. Dabei bildet das Parteiengesetz als einfachrechtliche Ausformung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur innerparteilichen Ordnung den Rechtsrahmen, innerhalb dessen sich politische Entscheidungen bewegen müssen.

Als Rechtsstaatspartei sollten wir unserem eigenen Anspruch gerecht werden und die Satzung des Landesverbandes schnellstmöglich in Einklang mit geltendem Recht bringen. In 15 von 16 Bundesländern ist dies bereits der Fall. Dort gibt es eine räumliche Gliederung in Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesverbände nach §10 [Satzung](#) des Bundesverbandes und die Delegiertenverteilung auf den Parteitag ist mit dem Parteiengesetz konform.

In der Grünen Wolke finden sich die gebündelten Satzungsänderungsanträge sowie eine Präsentation zur Veranschaulichung:<https://wolke.netzbegrueung.de/s/6djfbMmWyPmoZYE>

SÄA-5 Gliederung und Delegiertenverteilung von B90/GRÜNE Berlin

Antragsteller*innen: Timur Ohloff (KV Berlin-Mitte) Birgit
Laubach (KV Berlin-Reinickendorf) Gisela
Erlar (KV Berlin-Mitte) Madlen Ehrlich (KV
Berlin-Mitte) Marianne Birthler (KV Berlin-
Mitte) Andreas Otto (KV Berlin-Pankow)
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge

1 **NEU**

2 **Abschnitt I: Aufgabe, Mitgliedschaft und Mitarbeit**

3 ...

4 **§ 8 Ordnungsmaßnahmen**

5 ...

6 (2) Ordnungsmaßnahme gegen **Kreisverbände** und innerparteiliche Vereinigungen ist
7 deren
Auflösung.

8 ...

9 **Abschnitt II: Gliederungen und innerparteiliche Vereinigungen**

10 **§ 9 Die Kreisverbände**

11 (1) **Ein Kreisverband** hat mindestens drei Mitglieder. **Sein** Tätigkeitsgebiet
12 umfasst den
13 jeweiligen Bezirk des Landes Berlin. Die **Kreisverbände** können weitere
Untergliederungen
bilden.

14 (2) Die **Kreisverbände** tragen den Namen „Bündnis 90/Die GRÜNEN Berlin“ zuzüglich

15 des Namens
des Bezirks. Weitere Namensteile sind möglich.

16 (3) Die **Kreisverbände** sind in ihrer Tätigkeit grundsätzlich autonom, sofern sie
17 nicht gegen
18 die politischen Grundsätze und Programme von Bündnis 90/Die GRÜNEN verstoßen. Sie
19 können
20 sich für die Regelung ihrer Angelegenheiten eine Satzung sowie eine Wahl- und
Geschäftsordnung geben, sonst gilt die Wahl- und Geschäftsordnung der
Landesmitgliederversammlungen/Landesdelegiertenkonferenzen.

21 (4) Die **Kreisverbände** wählen einen Vorstand. Er vertritt **den Kreisverband** nach
22 außen,
23 koordiniert die Arbeit **des Kreisverbandes** und übernimmt alle anderen **vom**
24 **Kreisverband**
25 übertragenen Aufgaben. Er umfasst mindestens drei Personen. Ein Mitglied des
Vorstandes ist
als Finanzverantwortliche*r zu benennen. Ein Mitglied des Vorstandes wird für die
Beurkundung von Wahlvorschlägen nach den Wahlgesetzen benannt.

26 (5) Die **Kreisverbände** tagen als Mitgliederversammlungen, in der Regel mindestens
27 einmal im
28 Monat. Zu den Versammlungen sind die (Probe-)Mitglieder, die freien
29 Mitarbeiter*innen sowie
Amts- und Mandatsträger*innen aus dem Bezirk einzuladen. Beschlüsse werden mit
der Mehrheit
der anwesenden Mitglieder gefasst.

30 (6) **Der Kreisverband** entscheidet insbesondere über

31 a) die den Bezirk betreffenden politischen Fragen,

32 b) **seine** politischen Aktivitäten im Bezirk,

33 c) Beschlussanträge an die Organe des Landesverbandes und die Gremien des
Bundesverbandes,

34 d) Verlangen nach Einberufung einer Landesmitgliederversammlung,
35 Landesdelegiertenkonferenz,
Bundesdelegiertenkonferenz oder Durchführung einer Urabstimmung,

36 e) den Haushalt **des Kreisverbandes**,

37 f) die Aufstellung von Kandidat*innen für die Wahl zur BVV und die Aufstellung

38 von
39 Direktkandidat*innen für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und zum Deutschen
Bundestag
entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

40 (7) Die **Kreisverbände** wählen Delegierte für **die Bundesdelegiertenkonferenz**, die
41 Landesdelegiertenkonferenz, die Wahlversammlung, die FLINTA-Konferenz und den
42 Landesausschuss.

43 ...

44 **§ 10 Landesarbeitsgemeinschaften**

45 (1) ---

46 (2) Landesarbeitsgemeinschaften sind Arbeitsgruppen mit mindestens drei
47 Mitgliedern, die von
48 der Landesmitgliederversammlung, der Landesdelegiertenkonferenz oder vom
Landesausschuss als
Landesarbeitsgemeinschaft anerkannt werden.

49 (3) Landesarbeitsgemeinschaften wählen Sprecher*innen. Sie vertreten die
50 Landesarbeitsgemeinschaft innerhalb der Partei, koordinieren die Arbeit und
51 übernehmen alle
anderen von derLandesarbeitsgemeinschaft übertragenen Aufgaben.

52 ...

53 (6) Landesarbeitsgemeinschaften sind in ihrer Tätigkeit grundsätzlich autonom,
54 sofern sie
55 nicht gegen Grundsatzbeschlüsse (Grundkonsens, Satzung) des Landes- oder
56 Bundesverbandes
57 verstoßen. Sie beschließen insbesondere über die ihr Politikfeld betreffenden
58 politischen
59 Fragen und Aktivitäten. Sie beraten in ihrem politischen Arbeitsfeld den
60 Landesverband, die
61 Bezirke und die Abgeordnetenhausfraktion und leisten ihren Beitrag zum
62 gemeinsamen
63 Wahlprogramm und beschließen über ihre daraus abgeleiteten
Landesarbeitsgemeinschaftswahlprogramme. DieLandesarbeitsgemeinschaften
beschließen über
Beschlussanträge an die Organe des Landesverbandes und des
Bundesverbandes.Landesarbeitsgemeinschaften können Wahlempfehlungen für
Kandidat*innen zu

Wahlen zum Abgeordnetenhaus, zum Bundestag und zum Kongress der Europäischen Grünen Partei
im Sinne einer Empfehlung (Votum) aussprechen.

64 (7) ---

65 (8) Die Landesarbeitsgemeinschaften wählen Delegierte und Ersatzdelegierte für
66 die jeweilige
67 Bundesarbeitsgemeinschaft, die gemäß dem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften
vom
Landesvorstand bestätigt werden müssen.

68 (9) Landesarbeitsgemeinschaften beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden
69 Mitglieder. Die Termine der Versammlungen sind in geeigneter Form zu
veröffentlichen.

70 § 11 Innerparteiliche Vereinigungen

71 ...

72 (5) Innerparteiliche Vereinigungen haben entsprechend den **Kreisverbänden** der
73 Partei
Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.

74 ...

75 Abschnitt III: Organe

76 ...

77 § 13 Die Landesmitgliederversammlung

78 ...

79 (2) Die Landesmitgliederversammlung wird auf Verlangen

80 a) der Landesdelegiertenkonferenz,

81 b) des Landesausschusses,

82 c) eines Viertels der **Kreisverbände** und innerparteilichen Vereinigungen,

83 d) 10% der Mitglieder oder

84 e) auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen.

85 ...

86 (5) Anträge müssen dem Landesvorstand fünf Wochen vor der
87 Landesmitgliederversammlung
88 vorliegen und werden durch ihn den **Kreisverbänden, Landesarbeitsgemeinschaften,**
89 innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten zugänglich gemacht.
90 Änderungsanträge müssen
91 zehn Tage vor der LMV vorliegen und werden den **Kreisverbänden,**
92 **Landesarbeitsgemeinschaften,**
innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten frühestmöglich zugänglich
gemacht. Über die
Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge und Änderungsanträge entscheidet
die
Landesmitgliederversammlung.

93 Für den Antrag zur Erstellung des Wahlprogramms und Anträge zur Änderung der
94 Satzung gelten
95 abweichende Fristen. Der Antrag über das Wahlprogramm muss dem Landesvorstand
96 neun Wochen
97 vor der LMV vorliegen und wird durch ihn den **Kreisverbänden,**
98 **Landesarbeitsgemeinschaften,**
99 innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten zugänglich gemacht.
100 Änderungsanträge an dem
101 Antrag über das Wahlprogramm müssen dem Landesvorstand vier Wochen vor der LMV
102 vorliegen und
werden durch ihn den **Kreisverbänden, Landesarbeitsgemeinschaften,**
innerparteilichen
Vereinigungen und Delegierten frühestmöglich zugänglich gemacht. Anträge zur
Änderung der
Satzung müssen dem Landesvorstand zehn Wochen vor der LMV vorliegen, den
Gliederungen durch
ihn acht Wochen vor der LMV zugänglich gemacht und auf mindestens einem
Landesausschuss
besprochen werden.

103 (6) Antragsberechtigt sind **Kreisverbände,** Landesarbeitsgemeinschaften, der
104 Landesvorstand,
105 der Landesausschuss, die FLINTA-Vollversammlung/FLINTA Konferenz, die Kleiko
106 sowie der
107 Landesvorstand der Grünen Jugend Berlin, Aktiventreffen und
108 Mitgliederversammlungen der

Grünen Jugend Berlin, die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben und mindestens fünf Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, darunter mindestens drei Frauen, wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist.

109 ...

110 (8) Kandidaturen für Wahlen und Listenaufstellungen sollen mindestens drei Wochen
111 vor der
112 Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen und werden durch ihn den
113 **Kreisverbänden, Landesarbeitsgemeinschaften**, innerparteilichen Vereinigungen und
114 Delegierten
115 spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zugänglich gemacht. Die
Kreisverbände und die
Wahlversammlungen sollen die Aufstellung der Wahlkreisbewerber*innen der Landes-
und
Bundestagswahl vor der Aufstellung der jeweiligen Landesliste abschließen.

116 ...

117 **§ 14 Die Frauen, Lesben, inter, nicht-binären, trans* und agender**
118 **Personen Vollversammlung**

119 ...

120 (7) Anträge müssen drei Wochen vor Tagungstermin dem Landesvorstand vorliegen und
121 werden den
122 Gliederungen, innerparteilichen Vereinigungen und Mitgliedern spätestens zwei
123 Wochen vor
124 Tagungstermin elektronisch zugesandt. Über die Behandlung nicht fristgerecht
125 gestellter
126 Anträge entscheidet die FLINTA Vollversammlung. Anträge zur FLINTA-
Vollversammlung sollen
vorher in den FLINTA-Gruppen der **Kreisverbände, Landesarbeitsgemeinschaften** und
innerparteilichen Vereinigungen diskutiert werden. Gleiches gilt für Vorschläge
zur
Kandidatinnen*aufstellung.

127 ...

128 **§ 21 Der Landesfinanzrat**

129 (1) Der Landesfinanzrat besteht aus den Finanzverantwortlichen der **Kreisverbände**,

130 der
131 innerparteilichen Vereinigungen, der/dem Landesschatzmeister*in sowie zwei
132 Vertreter*innen
133 der Landesarbeitsgemeinschaften, die von den Mitgliedern des LAG Sprecher*innen-
134 Rats
135 mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt werden. Die
136 Finanzverantwortlichen der
Kreisverbände und der innerparteilichen Vereinigungen können durch ein Mitglied
des
jeweiligen Vorstandes im Landesfinanzrat vertreten werden, für die zwei
Vertreter*innen der
Landesarbeitsgemeinschaften können die Mitglieder des LAG-Sprecher*innen-Rats
zwei
Stellvertreter*innen wählen.

137 ...

138 § 22 Der Diversity-Rat

139 ...

140 (2) Der Diversity-Rat besteht aus der*dem Sprecher*in für Vielfalt und
141 Antidiskriminierung
142 des Landesvorstands, den Mitgliedern der Antidiskriminierungsstelle des
143 Landesverbands,
144 einer*m gewählten Vertreter*in des LAG-Sprecher*innen-Rats und den Diversity
145 Beauftragten
der Vorstände der **Kreisverbände** und der innerparteilichen Vereinigungen. Darüber
hinaus kann
der Diversity-Rat vier bis sechs kooptierte Mitglieder aufnehmen, die er für zwei
Jahre
wählt.

146 ...

147 **Abschnitt IV: Verfahrensvorschriften**

148 § 24 Quotierung

149 (1) Alle Organe und Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen, die auf einer
150 Landesmitgliederversammlung, einer Landesdelegiertenkonferenz oder im
151 Landesausschuss
152 gewählt werden, sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Diese
Bestimmung gilt

auch für die Wahlen der Delegierten von **Kreisverbänden**.

153 ...

154 **§ 28 Urabstimmung**

155 (1) Die Urabstimmung wird durchgeführt auf Verlangen von:

156 a) der Landesmitgliederversammlung oder der Landesdelegiertenkonferenz,

157 b) des Landesausschusses,

158 c) von mindestens einem Viertel der **Kreisverbände** und innerparteilichen
Vereinigungen,

159 d) von zehn Prozent der Mitglieder.

160 ...

161 (5) Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei das
162 Ergebnis bei
163 einer Urabstimmung gemäß Absatz 1 nur bindend ist, wenn sich mindestens ein
164 Drittel der
165 Abstimmungsberechtigten beteiligen. Auf Verlangen von drei **Kreisverbänden** wird
die
Urabstimmung getrennt nach Bezirken ausgezählt. Diese Auszählung hat nur den
Charakter eines
Meinungsbildes.

166 ...

167 **ALT**

168 **Abschnitt I: Aufgabe, Mitgliedschaft und Mitarbeit**

169 ...

170 **§ 8 Ordnungsmaßnahmen**

171 ...

172 (2) Ordnungsmaßnahme gegen **Abteilungen, Bezirksgruppen** und innerparteiliche
173 Vereinigungen
ist deren Auflösung.

174 ...

175 **Abschnitt II: Gliederungen und innerparteiliche Vereinigungen**

176 **§ 9 Die Bezirksgruppen**

177 (1) **Eine Bezirksgruppe** hat mindestens drei Mitglieder. **Ihr** Tätigkeitsgebiet
178 umfasst den
179 jeweiligen Bezirk des Landes Berlin. Die **Bezirksgruppen** können weitere
Untergliederungen
bilden.

180 (2) Die **Bezirksgruppen** tragen den Namen „Bündnis 90/Die GRÜNEN Berlin“ zuzüglich
181 des Namens
des Bezirks. Weitere Namensteile sind möglich.

182 (3) Die **Bezirksgruppen** sind in ihrer Tätigkeit grundsätzlich autonom, sofern sie
183 nicht gegen
184 die politischen Grundsätze und Programme von Bündnis 90/Die GRÜNEN verstoßen. Sie
185 können
186 sich für die Regelung ihrer Angelegenheiten eine Satzung sowie eine Wahl- und
Geschäftsordnung geben, sonst gilt die Wahl- und Geschäftsordnung der
Landesmitgliederversammlungen/Landesdelegiertenkonferenzen.

187 (4) Die **Bezirksgruppen** wählen einen Vorstand. Er vertritt **die Bezirksgruppe** nach
188 außen,
189 koordiniert die Arbeit **der Bezirksgruppe** und übernimmt alle anderen **von der**
190 **Bezirksgruppe**
191 übertragenen Aufgaben. Er umfasst mindestens drei Personen. Ein Mitglied des
Vorstandes ist
als Finanzverantwortliche*r zu benennen. Ein Mitglied des Vorstandes wird für die
Beurkundung von Wahlvorschlägen nach den Wahlgesetzen benannt.

192 (5) Die **Bezirksgruppen** tagen als Mitgliederversammlungen, in der Regel mindestens
193 einmal im
194 Monat. Zu den Versammlungen sind die (Probe-)Mitglieder, die freien
195 Mitarbeiter*innen sowie
Amts- und Mandatsträger*innen aus dem Bezirk einzuladen. Beschlüsse werden mit
der Mehrheit
der anwesenden Mitglieder gefasst.

196 (6) **Die Bezirksgruppe** entscheidet insbesondere über

197 a) die den Bezirk betreffenden politischen Fragen,

198 b) **ihre** politischen Aktivitäten im Bezirk,

199 c) Beschlussanträge an die Organe des Landesverbandes und die Gremien des
Bundesverbandes,

200 d) Verlangen nach Einberufung einer Landesmitgliederversammlung,
201 Landesdelegiertenkonferenz,
Bundesdelegiertenkonferenz oder Durchführung einer Urabstimmung,

202 e) den Haushalt **der Bezirksgruppe**,

203 f) die Aufstellung von Kandidat*innen für die Wahl zur BVV und die Aufstellung
204 von
205 Direktkandidat*innen für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und zum Deutschen
Bundestag
entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

206 (7) Die **Bezirksgruppen** wählen Delegierte für die Landesdelegiertenkonferenz, die
207 Wahlversammlung, die FLINTA-Konferenz und den Landesausschuss. **Sie wählen**
208 **Delegierte für die**
209 **Bundesdelegiertenkonferenz, wobei sie eine angemessene Vertretung der Abteilungen**
berücksichtigen sollen.

210 ...

211 § 10 **Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften**

212 (1) **Abteilungen bestehen aus einer oder aus einem Zusammenschluss mehrerer**
213 **thematisch**
214 **verwandter Landesarbeitsgemeinschaften, die von der Landesmitgliederversammlung,**
215 **der**
216 **Landesdelegiertenkonferenz oder vom Landesausschuss als Abteilung anerkannt**
sind. In einer
Abteilung müssen mindestens 15 Mitglieder ihr Stimmrecht eingetragen haben. Die
Mitgliederzahl ist jährlich zum Stichtag 1. November zu überprüfen.

217 (2) Landesarbeitsgemeinschaften sind Arbeitsgruppen mit mindestens drei
218 Mitgliedern, die von
219 der Landesmitgliederversammlung, der Landesdelegiertenkonferenz oder vom

220 Landesausschuss als
221 Landesarbeitsgemeinschaft anerkannt werden.**Eine Landesarbeitsgemeinschaft kann**
222 **einer**
Abteilung angehören oder als solche anerkannt werden.Eine Arbeitsgruppe oder
Landesarbeitsgemeinschaft, die nicht einer Abteilung angehört, kann politische
und
finanzielle Unterstützung vom Landesverband erhalten.

223 (3) **Abteilungen und** Landesarbeitsgemeinschaften wählen Sprecher*innen. Sie
224 vertreten die
225 **Abteilung bzw.**Landesarbeitsgemeinschaft innerhalb der Partei, koordinieren die
226 Arbeit und
übernehmen alle anderen von der **Abteilung bzw.** Landesarbeitsgemeinschaft
übertragenen
Aufgaben.

227 ...

228 (6) **Abteilungen und** Landesarbeitsgemeinschaften sind in ihrer Tätigkeit
229 grundsätzlich
230 autonom, sofern sie nicht gegen Grundsatzbeschlüsse (Grundkonsens, Satzung) des
231 Landes- oder
232 Bundesverbandes verstoßen. Sie beschließen insbesondere über die ihr Politikfeld
233 betreffenden politischen Fragen und Aktivitäten. Sie beraten in ihrem politischen
234 Arbeitsfeld den Landesverband, die Bezirke und die Abgeordnetenhausfraktion und
235 leisten
236 ihren Beitrag zum gemeinsamen Wahlprogramm und beschließen über ihre daraus
237 abgeleiteten
238 **Abteilungs- und** Landesarbeitsgemeinschaftswahlprogramme. Die **Abteilungen und**
Landesarbeitsgemeinschaften beschließen über Beschlussanträge an die Organe des
Landesverbandes und des Bundesverbandes. **Abteilungen und**
Landesarbeitsgemeinschaften können
Wahlempfehlungen für Kandidat*innen zu Wahlen zum Abgeordnetenhaus, zum Bundestag
und zum
Kongress der Europäischen Grünen Partei im Sinne einer Empfehlung (Votum)
aussprechen.

239 (7) **Die Abteilungen wählen Delegierte für die Landesdelegiertenkonferenz, die**
240 **FLINTA**
241 **Konferenz und den Landesausschuss. Zu den Versammlungen, bei denen Delegierte**
242 **oder**
243 **stellvertretende Delegierte gewählt werden sollen, ist unter Angabe der**
244 **Tagesordnung**
245 **schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen einzuladen. Die Einladungen erfolgen**
246 **in der Regel**

per E-Mail. Bei vorheriger Erklärung eines Mitglieds in Textform muss eine Einladung in Papierform zugestellt werden. Maßgeblich für eine ordnungsgemäße Versendung beider Arten der Einladung ist die letzte dem Landesverband bekannte oder mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.

247 (8) Die Landesarbeitsgemeinschaften wählen Delegierte und Ersatzdelegierte für
248 die jeweilige
249 Bundesarbeitsgemeinschaft, die gemäß dem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften
vom
Landesvorstand bestätigt werden müssen.

250 (9) **Abteilungen und** Landesarbeitsgemeinschaften beschließen mit einfacher Mehrheit
251 der
252 anwesenden Mitglieder. Die Termine der Versammlungen sind in geeigneter Form zu
veröffentlichen.

253 § 11 Innerparteiliche Vereinigungen

254 ...

255 (5) Innerparteiliche Vereinigungen haben entsprechend den **Bezirksgruppender**
256 Partei Programm-
, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.

257 ...

258 Abschnitt III: Organe

259 ...

260 § 13 Die Landesmitgliederversammlung

261 ...

262 (2) Die Landesmitgliederversammlung wird auf Verlangen

263 a) der Landesdelegiertenkonferenz,

264 b) des Landesausschusses,

265 c) eines Viertels der **Bezirksgruppen, Abteilungen** und innerparteilichen
Vereinigungen,

266 d) 10% der Mitglieder oder

267 e) auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen.

268 ...

269 (5) Anträge müssen dem Landesvorstand fünf Wochen vor der
270 Landesmitgliederversammlung
271 vorliegen und werden durch ihn den **Bezirksgruppen, Abteilungen**, innerparteilichen
272 Vereinigungen und Delegierten zugänglich gemacht. Änderungsanträge müssen zehn
273 Tage vor der
274 LMV vorliegen und werden den **Bezirksgruppen, Abteilungen**, innerparteilichen
Vereinigungen
und Delegierten frühestmöglich zugänglich gemacht. Über die Behandlung nicht
fristgerecht
gestellter Anträge und Änderungsanträge entscheidet die
Landesmitgliederversammlung.

275 Für den Antrag zur Erstellung des Wahlprogramms und Anträge zur Änderung der
276 Satzung gelten
277 abweichende Fristen. Der Antrag über das Wahlprogramm muss dem Landesvorstand
278 neun Wochen
279 vor der LMV vorliegen und wird durch ihn den **Bezirksgruppen,**
280 **Abteilungen**, innerparteilichen
281 Vereinigungen und Delegierten zugänglich gemacht. Änderungsanträge an dem Antrag
282 über das
283 Wahlprogramm müssen dem Landesvorstand vier Wochen vor der LMV vorliegen und
werden durch
ihn den **Bezirksgruppen, Abteilungen**, innerparteilichen Vereinigungen und
Delegierten
frühestmöglich zugänglich gemacht. Anträge zur Änderung der Satzung müssen dem
Landesvorstand zehn Wochen vor der LMV vorliegen, den Gliederungen durch ihn acht
Wochen vor
der LMV zugänglich gemacht und auf mindestens einem Landesausschuss besprochen
werden.

284 (6) Antragsberechtigt sind **Kreisverbände**, Landesarbeitsgemeinschaften, der
285 Landesvorstand,
286 der Landesausschuss, die FLINTA-Vollversammlung/FLINTA Konferenz, die Kleiko
287 sowie der
288 Landesvorstand der Grünen Jugend Berlin, Aktiventreffen und
289 Mitgliederversammlungen der

Grünen Jugend Berlin, die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben und mindestens fünf Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, darunter mindestens drei Frauen, wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist.

290 ...

291 (8) Kandidaturen für Wahlen und Listenaufstellungen sollen mindestens drei Wochen
292 vor der
293 Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen und werden durch ihn
294 den **Bezirksgruppen, Abteilungen**, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten
295 spätestens
296 zwei Wochen vor der Versammlung zugänglich gemacht. Die **Bezirksgruppen** und die
Wahlversammlungen sollen die Aufstellung der Wahlkreisbewerber*innen der Landes-
und
Bundestagswahl vor der Aufstellung der jeweiligen Landesliste abschließen.

297 ...

298 **§ 14 Die Frauen, Lesben, inter, nicht-binären, trans* und agender**
299 **Personen Vollversammlung**

300 ...

301 (7) Anträge müssen drei Wochen vor Tagungstermin dem Landesvorstand vorliegen und
302 werden den
303 Gliederungen, innerparteilichen Vereinigungen und Mitgliedern spätestens zwei
304 Wochen vor
305 Tagungstermin elektronisch zugesandt. Über die Behandlung nicht fristgerecht
306 gestellter
Anträge entscheidet die FLINTA Vollversammlung. Anträge zur FLINTA-
Vollversammlung sollen
vorher in den FLINTA-Gruppen der **Bezirksgruppen, Abteilungen** und
innerparteilichen
Vereinigungen diskutiert werden. Gleiches gilt für Vorschläge zur
Kandidatinnen*aufstellung.

307 ...

308 **§ 21 Der Landesfinanzrat**

309 (1) Der Landesfinanzrat besteht aus den Finanzverantwortlichen der
310 **Bezirksgruppen**, der

311 innerparteilichen Vereinigungen, der/dem Landesschatzmeister*in sowie zwei
312 Vertreter*innen
313 der Landesarbeitsgemeinschaften, die von den Mitgliedern des LAG Sprecher*innen-
314 Rats
315 mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt werden. Die
316 Finanzverantwortlichen der
Bezirksgruppen und der innerparteilichen Vereinigungen können durch ein Mitglied
des
jeweiligen Vorstandes im Landesfinanzrat vertreten werden, für die zwei
Vertreter*innen der
Landesarbeitsgemeinschaften können die Mitglieder des LAG-Sprecher*innen-Rats
zwei
Stellvertreter*innen wählen.

317 ...

318 § 22 Der Diversity-Rat

319 ...

320 (2) Der Diversity-Rat besteht aus der*dem Sprecher*in für Vielfalt und
321 Antidiskriminierung
322 des Landesvorstands, den Mitgliedern der Antidiskriminierungsstelle des
323 Landesverbands,
324 einer*m gewählten Vertreter*in des LAG-Sprecher*innen-Rats und den Diversity
325 Beauftragten
der Vorstände der **Bezirksgruppen** und der innerparteilichen Vereinigungen. Darüber
hinaus kann
der Diversity-Rat vier bis sechs kooptierte Mitglieder aufnehmen, die er für zwei
Jahre
wählt.

326 ...

327 **Abschnitt IV: Verfahrensvorschriften**

328 § 24 Quotierung

329 (1) Alle Organe und Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen, die auf einer
330 Landesmitgliederversammlung, einer Landesdelegiertenkonferenz oder im
331 Landesausschuss
332 gewählt werden, sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Diese
333 Bestimmung gilt
auch für die Wahlen der Delegierten von **Bezirksgruppen und Abteilungen, mit**

*Ausnahme der
Abteilungen, die sich mit gleichgeschlechtlichen Lebensweisen beschäftigen.*

334 ...

335 § 28 Urabstimmung

336 (1) Die Urabstimmung wird durchgeführt auf Verlangen von:

337 a) der Landesmitgliederversammlung oder der Landesdelegiertenkonferenz,

338 b) des Landesausschusses,

339 c) von mindestens einem Viertel der **Bezirksgruppen, Abteilungen** und
340 innerparteilichen
Vereinigungen,

341 d) von zehn Prozent der Mitglieder.

342 ...

343 (5) Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei das
344 Ergebnis bei
345 einer Urabstimmung gemäß Absatz 1 nur bindend ist, wenn sich mindestens ein
346 Drittel der
347 Abstimmungsberechtigten beteiligen. Auf Verlangen von drei **Bezirksgruppen** wird die
Urabstimmung getrennt nach Bezirken ausgezählt. Diese Auszählung hat nur den
Charakter eines
Meinungsbildes.

Begründung

Die Gliederung und Delegiertenverteilung auf den Parteitag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin sind nicht mit dem [Parteiengesetz](#), hier insbesondere §§ 7-13 zur inneren Ordnung, vereinbar. Wir sind jedoch überzeugt, dass Satzungsänderungen vorzugsweise nicht rechtlich erzwungen, sondern politisch entschieden werden. Dabei bildet das Parteiengesetz als einfachrechtliche Ausformung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur innerparteilichen Ordnung den Rechtsrahmen, innerhalb dessen sich politische Entscheidungen bewegen müssen.

Als Rechtsstaatspartei sollten wir unserem eigenen Anspruch gerecht werden und die Satzung des Landesverbandes schnellstmöglich in Einklang mit geltendem Recht bringen. In 15 von 16 Bundesländern ist dies bereits der Fall. Dort gibt es eine räumliche Gliederung in Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesverbände

nach §10 [Satzung](#) des Bundesverbandes und die Delegiertenverteilung auf den Parteitagen ist mit dem Parteiengesetz konform.

In der Grünen Wolke finden sich die gebündelten Satzungsänderungsanträge sowie eine Präsentation zur Veranschaulichung:<https://wolke.netzbegruenung.de/s/6djfbMmWyPmoZYE>

SÄA-6 Gliederung und Delegiertenverteilung von B90/GRÜNE Berlin

Antragsteller*innen: Timur Ohloff (KV Berlin-Mitte) Birgit
Laubach (KV Berlin-Reinickendorf) Gisela
Erlar (KV Berlin-Mitte) Madlen Ehrlich (KV
Berlin-Mitte) Marianne Birthler (KV Berlin-
Mitte) Andreas Otto (KV Berlin-Pankow)
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge

1 NEU

2 § 15 Die FLINTA-Konferenz

3 (1) Die FLINTA-Konferenz (FK) kann die Aufgaben der FLINTA-Vollversammlung
4 wahrnehmen. Sie
5 setzt sich aus den für die FLINTA-Konferenz gewählten weiblichen, lesbischen, non-
6 binären,
trans* und agender Delegierten der **Kreisverbände** und Vertreterinnen* des
Landesvorstands und
der Fraktion im Abgeordnetenhaus zusammen.

7 (2) Die FLINTA-Konferenz besteht aus 50 Mitgliedern. Der Landesvorstand und die
8 Abgeordnetenhausfraktion entsenden jeweils zwei Mitglieder. Die verbleibenden
9 Mandate werden
10 entsprechend der Mitgliedsstärke an die **Kreisverbände** vergeben, indem ihre
11 Mitgliederzahl
12 mit der Zahl der verbleibenden Mandate multipliziert und durch die Gesamtzahl der
13 Mitglieder
14 des Landesverbandes dividiert wird. Das Ergebnis wird zu einer vollen Zahl
gerundet, **die**
aber in jedem Fall mindestens 1 betragen muss (Grundmandat); dadurch bedingte
Abweichungen
von der Zahl von 50 Mitgliedern sind zulässig. Maßgeblich sind die für den
letzten
Jahresrechenchaftsbericht geprüften Mitgliederzahlen gemäß § 5 Absatz 3 dieser
Satzung.

15 ...

16 **§ 18 Der Landesausschuss**

17 (1) Der Landesausschuss und die FLINTA-Vollversammlung bzw. die FLINTA-Konferenz
18 sind die
19 höchsten Beschlussorgane zwischen den Landesmitgliederversammlungen und
20 Landesdelegiertenkonferenzen. Sie setzen sich aus Delegierten der **Kreisverbände**
und
Vertreter*innen des Landesvorstandes und der Fraktion im Abgeordnetenhaus
zusammen.

21 ...

22 (3) Der Landesausschuss besteht aus 50 Mitgliedern. Der Landesvorstand und die
23 Abgeordnetenhausfraktion entsenden jeweils zwei Mitglieder. Die verbleibenden
24 Mandate werden
25 entsprechend der Mitgliedsstärke an die **Kreisverbände** vergeben, indem ihre
26 Mitgliederzahl
27 mit der Zahl der verbleibenden Mandate multipliziert und durch die Gesamtzahl der
28 Mitglieder
29 des Landesverbandes dividiert wird. Das Ergebnis wird zu einer vollen Zahl
gerundet, **die**
aber in jedem Fall mindestens 1 betragen muss (Grundmandat); dadurch bedingte
Abweichungen
von der Zahl von 50 Mitgliedern sind zulässig. Maßgeblich sind die für den
letzten
Jahresrechnungsbildbericht geprüften Mitgliederzahlen gemäß § 5 Absatz 3 dieser
Satzung.

30 ...

31 (6) Anträge müssen zwei Wochen vor dem Landesausschuss und Änderungsanträge
32 sieben Tage vor
33 dem Landesausschuss vorliegen. Sie werden den **Kreisverbänden,**
34 **Landesarbeitsgemeinschaften,**
35 innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten frühestmöglich zugänglich
36 gemacht. Über die
37 Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge und Änderungsanträge entscheidet
38 der
Landesausschuss. Antragsberechtigt sind **Kreisverbände,**
Landesarbeitsgemeinschaften, die
Kleiko, der Landesvorstand sowie der Landesvorstand, Aktiventreffen und
Mitgliederversammlungen der Grünen Jugend Berlin und die Antragskommission im
Rahmen ihrer
Aufgaben.

39 ...

40 ALT

41 § 15 Die FLINTA-Konferenz

42 (1) Die FLINTA-Konferenz (FK) kann die Aufgaben der FLINTA-Vollversammlung
43 wahrnehmen. Sie
44 setzt sich aus den für die FLINTA-Konferenz gewählten weiblichen, lesbischen, non-
45 binären,
46 trans* und agender Delegierten der **Bezirksgruppen, der Abteilungen, der
innerparteilichen
Vereinigungen** und Vertreterinnen* des Landesvorstands und der Fraktion im
Abgeordnetenhaus
zusammen.

47 (2) Die FLINTA-Konferenz besteht aus 50 Mitgliedern. Der Landesvorstand und die
48 Abgeordnetenhausfraktion entsenden jeweils zwei Mitglieder. **Jede Bezirksgruppe,
jede
Abteilung und jede innerparteiliche Vereinigung erhält ein Grundmandat.** Die
49 verbleibenden
50 Mandate werden entsprechend der Mitgliedsstärke an die **Bezirksgruppen und
Abteilungen**
51 vergeben, indem ihre Mitgliederzahl mit der Zahl der verbleibenden Mandate
52 multipliziert und
53 durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert wird. Das
Ergebnis wird zu
54 einer vollen Zahl gerundet; dadurch bedingte Abweichungen von der Zahl von 50
55 Mitgliedern
sind zulässig. Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechenschaftsbericht
geprüften
Mitgliederzahlen gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung.

56 ...

57 § 18 Der Landesausschuss

58 (1) Der Landesausschuss und die FLINTA-Vollversammlung bzw. die FLINTA-Konferenz
59 sind die
60 höchsten Beschlussorgane zwischen den Landesmitgliederversammlungen und
61 Landesdelegiertenkonferenzen. Sie setzen sich aus Delegierten der **Bezirksgruppen,
der
Abteilungen, der innerparteilichen Vereinigungen** und Vertreter*innen des
62 Landesvorstandes

und der Fraktion im Abgeordnetenhaus zusammen.

63 ...

64 (3) Der Landesausschuss besteht aus 50 Mitgliedern. Der Landesvorstand und die
65 Abgeordnetenhausfraktion entsenden jeweils zwei Mitglieder. **Jede Bezirksgruppe,**
66 **jede**
67 **Abteilung und jede innerparteiliche Vereinigung erhält ein Grundmandat.** Die
68 verbleibenden
69 Mandate werden entsprechend der Mitgliedsstärke an die **Bezirksgruppen und**
70 **Abteilungen**
71 vergeben, indem ihre Mitgliederzahl mit der Zahl der verbleibenden Mandate
72 multipliziert und
durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert wird. Das
Ergebnis wird zu
einer vollen Zahl gerundet; dadurch bedingte Abweichungen von der Zahl von 50
Mitgliedern
sind zulässig. Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechnungsbildungsbericht
geprüften
Mitgliederzahlen gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung.

73 ...

74 (6) Anträge müssen zwei Wochen vor dem Landesausschuss und Änderungsanträge
75 sieben Tage vor
76 dem Landesausschuss vorliegen. Sie werden den **Bezirksgruppen, Abteilungen,**
77 innerparteilichen
78 Vereinigungen und Delegierten frühestmöglich zugänglich gemacht. Über die
79 Behandlung nicht
80 fristgerecht gestellter Anträge und Änderungsanträge entscheidet der
Landesausschuss.
Antragsberechtigt sind **Bezirksgruppen,** Landesarbeitsgemeinschaften, die Kleiko,
der
Landesvorstand sowie der Landesvorstand, Aktiventreffen und
Mitgliederversammlungen der
Grünen Jugend Berlin und die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben.

81 ...

Begründung

Die Gliederung und Delegiertenverteilung auf den Parteitagen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin sind nicht mit dem [Parteiengesetz](#), hier insbesondere §§ 7-13 zur inneren Ordnung, vereinbar. Wir sind jedoch überzeugt, dass Satzungsänderungen vorzugsweise nicht rechtlich erzwungen, sondern politisch entschieden

werden. Dabei bildet das Parteiengesetz als einfachrechtliche Ausformung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur innerparteilichen Ordnung den Rechtsrahmen, innerhalb dessen sich politische Entscheidungen bewegen müssen.

Als Rechtsstaatspartei sollten wir unserem eigenen Anspruch gerecht werden und die Satzung des Landesverbandes schnellstmöglich in Einklang mit geltendem Recht bringen. In 15 von 16 Bundesländern ist dies bereits der Fall. Dort gibt es eine räumliche Gliederung in Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesverbände nach §10 [Satzung](#) des Bundesverbandes und die Delegiertenverteilung auf den Parteitag ist mit dem Parteiengesetz konform.

In der Grünen Wolke finden sich die gebündelten Satzungsänderungsanträge sowie eine Präsentation zur Veranschaulichung:<https://wolke.netzbegruenung.de/s/6djfbMmWYPmoZYE>

SÄA-7 Gliederung und Delegiertenverteilung von B90/GRÜNE Berlin

Antragsteller*innen: Timur Ohloff (KV Berlin-Mitte) Birgit
Laubach (KV Berlin-Reinickendorf) Gisela
Erler (KV Berlin-Mitte) Madlen Ehrlich (KV
Berlin-Mitte) Marianne Birthler (KV Berlin-
Mitte) Andreas Otto (KV Berlin-Pankow)
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge

1 **NEU**

2 **§ 16 Die Landesdelegiertenkonferenz**

3 (1) Die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) nimmt in der Regel die Aufgaben der
4 Landesmitgliederversammlung wahr. Sie setzt sich aus Delegierten der
5 **Kreisverbände** sowie dem
Landesvorstand zusammen.

6 (2) Die LDK tagt mindestens zweimal im Jahr. Sie findet auf Einladung des
7 Landesvorstandes
8 statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von
9 mindestens
sieben Wochen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden. Sie
muss
einberufen werden, wenn

10 a) der Landesausschuss mit einfacher Mehrheit,

11 b) fünf **Kreisverbände** und innerparteiliche Vereinigungen,

12 c) 10% ihrer Mitglieder oder

13 d) der Landesvorstand

14 dies beschließen.

15 (3) **Jeder Kreisverband erhält** Mandate entsprechend **seiner** Mitgliederzahl, indem

16 die Zahl
17 **seiner** Mitglieder durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes
18 dividiert wird und
19 das Ergebnis mit 130 multipliziert und zur nächsten vollen Zahl gerundet wird.
20 **Die Zahl muss**
21 **aber in jedem Fall mindestens 1 betragen (Grundmandat)**. Maßgeblich sind die für
22 den letzten
23 Jahresrechnungsbildungsbericht geprüften Mitgliederzahlen gemäß § 5 Absatz 3 dieser
24 Satzung. In
25 der Regel werden die Delegierten für ein Jahr, mindestens jedoch einmal im
26 Kalenderjahr,
gewählt, Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Auf Verlangen eines Mitgliedes der
entsendenden Gruppe ist die Mandatierung vor einer LDK zu bestätigen, wenn dies
in der
Einladung angekündigt war. Das Mandat ist nicht übertragbar. Die **Kreisverbände**
können
Ersatzdelegierte wählen, die bei Verhinderung oder Ausscheiden das Mandat
wahrnehmen können.
Scheidet ein*e Delegierte*r vorzeitig aus, findet eine Nachwahl für die
verbleibende
Amtszeit statt.

27 ...

28 **ALT**

29 **§ 16 Die Landesdelegiertenkonferenz**

30 (1) Die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) nimmt in der Regel die Aufgaben der
31 Landesmitgliederversammlung wahr. Sie setzt sich aus Delegierten der
32 **Bezirksgruppen, der**
Abteilungen und der innerparteilichen Vereinigungen sowie dem Landesvorstand
zusammen.

33 (2) Die LDK tagt mindestens zweimal im Jahr. Sie findet auf Einladung des
34 Landesvorstandes
35 statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von
36 mindestens
sieben Wochen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden. Sie
muss
einberufen werden, wenn

37 a) der Landesausschuss mit einfacher Mehrheit,

38 b) fünf **Bezirksgruppen, Abteilungen** und innerparteiliche Vereinigungen,

39 c) 10% ihrer Mitglieder oder

40 d) der Landesvorstand

41 dies beschließen.

42 (3) **Jede Bezirksgruppe, jede Abteilung und jede innerparteiliche Vereinigung**
43 **erhält zwei**

44 **Grundmandate. Zusätzlich erhalten sie** Mandate entsprechend **ihrer** Mitgliederzahl,
45 indem die

46 Zahl **ihrer** Mitglieder durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes
47 dividiert wird

48 und das Ergebnis mit 130 multipliziert und zur nächsten vollen Zahl gerundet
49 wird.

50 Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechenchaftsbericht geprüften
51 Mitgliederzahlen

52 gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung. In der Regel werden die Delegierten für ein
53 Jahr,

mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, gewählt, Wiederwahl ist unbeschränkt
möglich. Auf

Verlangen eines Mitgliedes der entsendenden Gruppe ist die Mandatierung vor einer
LDK zu

bestätigen, wenn dies in der Einladung angekündigt war. Das Mandat ist nicht
übertragbar.

Die **Gliederungen und innerparteilichen Vereinigungen** können Ersatzdelegierte
wählen, die bei

Verhinderung oder Ausscheiden das Mandat wahrnehmen können. Scheidet ein*e
Delegierte*r

vorzeitig aus, findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.

54 ...

Begründung

Die Gliederung und Delegiertenverteilung auf den Parteitag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin sind nicht mit dem [Parteiengesetz](#), hier insbesondere §§ 7-13 zur inneren Ordnung, vereinbar. Wir sind jedoch überzeugt, dass Satzungsänderungen vorzugsweise nicht rechtlich erzwungen, sondern politisch entschieden werden. Dabei bildet das Parteiengesetz als einfachrechtliche Ausformung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur innerparteilichen Ordnung den Rechtsrahmen, innerhalb dessen sich politische Entscheidungen bewegen müssen.

Als Rechtsstaatspartei sollten wir unserem eigenen Anspruch gerecht werden und die Satzung des

Landesverbandes schnellstmöglich in Einklang mit geltendem Recht bringen. In 15 von 16 Bundesländern ist dies bereits der Fall. Dort gibt es eine räumliche Gliederung in Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesverbände nach §10 [Satzung](#) des Bundesverbandes und die Delegiertenverteilung auf den Parteitagen ist mit dem Parteiengesetz konform.

In der Grünen Wolke finden sich die gebündelten Satzungsänderungsanträge sowie eine Präsentation zur Veranschaulichung:<https://wolke.netzbegruenung.de/s/6djfbMmWyPmoZYE>

SÄA-8 Gliederung und Delegiertenverteilung von B90/GRÜNE Berlin

Antragsteller*innen: Timur Ohloff (KV Berlin-Mitte) Birgit
Laubach (KV Berlin-Reinickendorf) Gisela
Erlar (KV Berlin-Mitte) Madlen Ehrlich (KV
Berlin-Mitte) Marianne Birthler (KV Berlin-
Mitte) Andreas Otto (KV Berlin-Pankow)
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge

1 **NEU**

2 **Satzung von Bündnis 90/Die GRÜNEN Berlin**

3 ...

4 **Abschnitt III: Organe**

5 § 12 Organe des Landesverbandes

6 § 13 Landesmitgliederversammlung

7 § 14 FLINTA-Vollversammlung

8 § 15 FLINTA-Konferenz

9 § 16 Landesdelegiertenkonferenz

10 **§ 17 ---**

11 § 18 Landesausschuss

12 § 19 Landesvorstand

13 § 20 Landesparteirat

14 § 21 Landesfinanzrat

15 § 22 Diversity-Rat

16 § 23 Schieds- und Schlichtungsorgane

17 ...

18 **Abschnitt II: Gliederungen und innerparteiliche Vereinigungen**

19 **§ 9 Die Bezirksgruppen**

20 (7) Die Bezirksgruppen wählen Delegierte für die Landesdelegiertenkonferenz, die
21 FLINTA-
Konferenz und den Landesausschuss.

22 ...

23 **Abschnitt III: Organe**

24 **§ 12 Organe**

25 Organe des Landesverbandes sind:

26 (1) die Landesmitgliederversammlung

27 (2) die FLINTA-Vollversammlung

28 (3) die Landesdelegiertenkonferenz

29 **(4) ---**

30 (5) die FLINTA-Konferenz

31 (6) der Landesausschuss

32 (7) der Landesvorstand

33 (8) der Landesparteirat

34 (9) der Landesfinanzrat

35 (10) der Diversity-Rat

36 (11) die Schieds- und Schlichtungsorgane.

37 ...

38 **§ 17 ---**

39 **(1) ---**

40 **(2) ---**

41 **(3) ---**

42 **(4) ---**

43 **(5) ---**

44 **ALT**

45 **Satzung von Bündnis 90/Die GRÜNEN Berlin**

46 ...

47 **Abschnitt III: Organe**

48 § 12 Organe des Landesverbandes

49 § 13 Landesmitgliederversammlung

50 § 14 FLINTA-Vollversammlung

51 § 15 FLINTA-Konferenz

52 § 16 Landesdelegiertenkonferenz

53 **§ 17 *Wahlversammlung***

54 § 18 Landesausschuss

55 § 19 Landesvorstand

56 § 20 Landesparteirat

57 § 21 Landesfinanzrat

58 § 22 Diversity-Rat

59 § 23 Schieds- und Schlichtungsorgane

60 ...

61 **Abschnitt II: Gliederungen und innerparteiliche Vereinigungen**

62 **§ 9 Die Bezirksgruppen**

63 (7) ¹Die Bezirksgruppen wählen Delegierte für die Landesdelegiertenkonferenz, **die**
64 **Wahlversammlung**, die FLINTA-Konferenz und den Landesausschuss.

65 ...

66 **Abschnitt III: Organe**

67 **§ 12 Organe**

68 Organe des Landesverbandes sind:

69 (1) die Landesmitgliederversammlung

70 (2) die FLINTA-Vollversammlung

71 (3) die Landesdelegiertenkonferenz

72 **(4) die Wahlversammlung**

73 (5) die FLINTA-Konferenz

74 (6) der Landesausschuss

75 (7) der Landesvorstand

76 (8) der Landesparteirat

77 (9) der Landesfinanzrat

78 (10) der Diversity-Rat

79 (11) die Schieds- und Schlichtungsorgane.

80 ...

81 **§ 17 Die Wahlversammlung**

82 **(1) Ist entsprechend § 16, insbesondere für den Fall dass eine**
83 **Landesmitgliederversammlung**
84 **nicht beschlussfähig ist, die Landesdelegiertenkonferenz zur Aufstellung der**
85 **Landeslisten**
86 **für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus oder zum Deutschen Bundestag berufen, werden die**
Landeslisten durch eine Wahlversammlung gewählt, nachdem die LDK ein Meinungsbild
für die
Listen erstellt hat.

87 **(2) Die Wahlversammlung besteht aus den Delegierten der Bezirksgruppen und soll**
88 **im direkten**
Anschluss zur Landesdelegiertenkonferenz bzw. Landesmitgliederversammlung
stattfinden.

89 **(3) Bei der Wahl der Delegierten für die Wahlversammlung in den Bezirksgruppen**
90 **haben das**
91 **aktive und passive Wahlrecht alle Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt zur**
92 **jeweiligen Wahl**
93 **des Abgeordnetenhauses oder Bundestags für welche die Landesliste aufgestellt**
wird, aktiv
wahlberechtigt sind, und im Bezirk ihren Hauptwohnsitz haben. Dies gilt auch für
Mitglieder,
die ihr Stimmrecht in einer Abteilung oder einer innerparteilichen Vereinigung
ausüben.

94 **(4) Jede Bezirksgruppe erhält zwei Grundmandate. Die Wahl der Delegierten erfolgt**
95 **für die**
96 **Aufstellung einer Landesliste. Im Übrigen gelten § 16 Abs. 3 Sätze 2, 3, 5 bis 7**
97 **entsprechend, wobei auch Mitglieder, die ihr Stimmrecht in einer Abteilung oder**

98 *innerparteilichen Gliederung wahrnehmen, aber ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen*
99 *Bezirk*
haben, berücksichtigt werden. Bei der Wahl der Delegierten sind die jeweiligen
wahlrechtlichen Vorgaben, wie z.B. der Zeitpunkt der Wahl der Delegierten,
einzuhalten.

100 *(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die*
101 *Landesdelegiertenkonferenz entsprechend.*
102 *Die Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz findet Anwendung, soweit die*
Wahlversammlung nicht etwas Abweichendes beschließt.

Begründung

Die Gliederung und Delegiertenverteilung auf den Parteitag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin sind nicht mit dem [Parteiengesetz](#), hier insbesondere §§ 7-13 zur inneren Ordnung, vereinbar. Wir sind jedoch überzeugt, dass Satzungsänderungen vorzugsweise nicht rechtlich erzwungen, sondern politisch entschieden werden. Dabei bildet das Parteiengesetz als einfachrechtliche Ausformung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur innerparteilichen Ordnung den Rechtsrahmen, innerhalb dessen sich politische Entscheidungen bewegen müssen.

Als Rechtsstaatspartei sollten wir unserem eigenen Anspruch gerecht werden und die Satzung des Landesverbandes schnellstmöglich in Einklang mit geltendem Recht bringen. In 15 von 16 Bundesländern ist dies bereits der Fall. Dort gibt es eine räumliche Gliederung in Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesverbände nach §10 [Satzung](#) des Bundesverbandes und die Delegiertenverteilung auf den Parteitag ist mit dem Parteiengesetz konform.

In der Grünen Wolke finden sich die gebündelten Satzungsänderungsanträge sowie eine Präsentation zur Veranschaulichung:<https://wolke.netzbegrueung.de/s/6djfbMmWyPmoZYE>